

2. Beförderung von Sprengstoffen in das Sprengstofflager

§ 230

Die auf einem Bergwerk angelieferten Sprengstoffe sind unverzüglich unter Leitung einer Aufsichtsperson in das Sprengstofflager zu befördern. Solange dies nicht geschehen ist, müssen sie bewacht werden.

§ 231

(1) Sprengstoffe dürfen nur in Fabrikpackung befördert werden.

(2) Werden Sprengstoffe in Wagen befördert, so müssen diese als Sprengstoffwagen kenntlich gemacht sein.

(3) Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen oder Geräten befördert werden.

(4) Sprengkapseln dürfen nicht zusammen mit Sprengstoffen oder Geräten befördert werden

§ 232

(1) In Schächten dürfen Sprengstoffe nur mit verminderter Geschwindigkeit (in Seilfahrtschächten höchstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit) befördert werden. Während der Ein- und Ausfahrt der Belegschaft ist die Sprengstoffbeförderung verboten. Die Begleitpersonen dürfen in Seilfahrtschächten mitfahren.

(2) Der Fördermaschinist sowie die Anschläger sind über die bevorstehende Sprengstoffbeförderung zu unterrichten.

§ 233

(1) In söhligen Strecken dürfen Sprengstoffwagen nur einzeln und von Hand befördert werden. Sie müssen mindestens 10 m Abstand voneinander haben.

(2) Vor dem Sprengstofftransport muß in 10 m Abstand eine Person mit einer geschlossenen Lampe gehen. Sie muß Personen, die sich nähern, durch den Anruf „Achtung! Sprengstoff!“ warnen.

(3) In Strecken mit Lokomotivförderung muß während der Beförderung von Sprengstoffen in einem Abstand von 100 m vor und hinter dem Transport die Förderung ruhen.

(4) Die mechanische Beförderung von Sprengstoffen in söhligen oder geneigten Strecken bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

(5) Beladene Sprengstoffwagen dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

(6) Bei der Sprengstoffbeförderung dürfen offene Lampen nicht benutzt werden. Rauchen ist verboten.³

3. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln

§ 234

Jede selbständige Betriebsanlage muß für die Lagerung der Sprengstoffe ein Sprengstofflager haben.

§ 235

(1) Die Errichtung eines Sprengstofflagers und die Höchstmenge der darin zu lagernden Sprengstoffe und Zündmittel bedürfen der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion gemeinsam mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(2) Die Lagerung des Sprengstoffes muß dauernd der Genehmigung entsprechen.

(3) Im Sprengstofflager und in den einzelnen Kammern sind die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die größte zulässige Lagermenge auf Tafeln anzugeben.

§ 236

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Verpackung gelagert werden.

(2) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß zwischen ihnen Luft hindurchstreichen kann.

(3) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischengänge getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

§ 237

(1) Zündmittel, die im Sprengstofflager ausgegeben werden, sind in den für die Ausgabe der Sprengstoffe zugelassenen Räumen in besonderen Behältern oder Nischen unterzubringen.

(2) Sprengkapselkisten dürfen in einem Raum, in dem Sprengstoffe lagern, nicht geöffnet werden.

(3) In Sprengstofflagern dürfen eiserne Geräte oder Werkzeuge nicht benutzt werden.

§ 238

(1) Im Sprengstofflager muß ein Thermometer mit 100 Meßgraden vorhanden sein.

(2) Die Temperatur darf nicht über + 40° C, in Lagerräumen für Sprengstoffe mit 10 v. H. Nitroglycerin oder darüber außerdem nicht unter + 8° C betragen.

(3) Im Sprengstofflager darf nicht geraucht, kein offenes Licht und kein Feuer benutzt werden.

(4) Unter Tage dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 m vom Sprengstofflager, durch die Strecken gemessen, brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

(5) Leere Behälter, Hüllen und andere Verpackungstoffe müssen täglich aus dem Lager entfernt werden.

§ 239

(1) Das Sprengstofflager ist unter sicherem Verschluss zu halten.

(2) Unbefugte dürfen das Sprengstofflager nicht betreten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 240

Bei Betriebseinstellung sind Sprengstoffe und Zündmittel aus der Grube zu entfernen.

4. Ausgabes von Sprengstoffen

§ 241

Sprengstoffe dürfen nur an den hierfür genehmigten Stellen ausgegeben werden.

§ 242

(1) Die Sprengstoffe müssen in der Reihenfolge ausgegeben werden, in der sie angeliefert worden sind.